

Von: Magdalena Kuper
An: BaFin
Cc: Marcus Mecklenburg; Christian Anger; Jenny Seydel
Betreff: Umsetzung der ergänzenden DeIVO zur SFDR betreffend taxonomiekonforme Investitionen in Atomenergie und fossiles Gas
Datum: Freitag, 17. Februar 2023 16:28:16
Anlagen: [Non-enforcement letter_SFDR Delegated Regulation gas and nuclear.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ergänzenden Vorgaben zur Information über taxonomiekonforme Investitionen in Atomenergie und Erdgas in den ESG-Anhängen nach SFDR sind heute im [EU-Amtsblatt](#) veröffentlicht worden. Nach der Regelung in Art. 3 der ergänzenden DeIVO sollen sie am dritten Tag nach der Veröffentlichung, sprich am 20. Februar 2023, in Kraft treten.

Das Fehlen einer Umsetzungsfrist in der geänderten DeIVO stellt Fondsgesellschaften vor große Herausforderungen. Die technischen Vorlagen für ESG-Anhänge müssen für die Umsetzung umprogrammiert werden. Auf Grund der standardisierten Formate kann dies sinnvollerweise erst jetzt geschehen, nachdem durch die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt Klarheit über die finalen Anforderungen geschaffen wurde. Außerdem müssen in einigen Mitgliedsstaaten Änderungen der ESG-Anhänge als Bestandteil der Verkaufsprospekte von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden. In Deutschland gilt nach § 316 Abs. 4 S. 2 KAGB für Publikums-AIFs eine 20-tägige Anzeigefrist bei geplanten Änderungen der Verkaufsprospekte, wovon bei einer auf gesetzliche Anpassungen zurückgehenden Änderung grundsätzlich auszugehen ist.

Dies alles führt dazu, dass die Umsetzung der neuen Transparenzpflichten in den Verkaufsprospekten der Fonds nicht sofort möglich sein wird. Die europäischen Finanzverbände haben deshalb die ESAs in einem gemeinsamen Brief um Aufsicht mit Augenmaß in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten DeIVO zur SFDR ersucht und dafür geworben, entsprechende Ergänzungen der Angaben in den ESG-Anhängen anlässlich der nächsten Aktualisierung der Verkaufsprospekte zuzulassen. Den gemeinsamen Brief der EU-Verbände finden Sie anbei.

Wir möchten nun diese Anliegen mit Nachdruck unterstützen, insbesondere da aus der fehlenden Umsetzung der neuen Offenlegungspflichten für Anleger kein Informationsdefizit entsteht. Taxonomiekonforme Aktivitäten in den Untersektoren Atomenergie und Erdgas sind aktuell weder im Markt investierbar, noch liegen seitens der ESG-Datenanbieter diesbezüglich Informationen vor, die eine Bewertung nach Taxonomie-Kriterien ermöglichen würden. Deshalb kann sich derzeit effektiv kein Fonds positiv zu taxonomiekonformen Investitionen in Atomenergie und/oder Erdgas positionieren und ein „ja“ in dem neuen Unterabschnitt im ESG-Anhang zum Verkaufsprospekt ankreuzen. Nur in diesem Fall wäre aber ein Informationsmehrwert für Anleger zu erwarten. Die allermeisten Fonds nach Art. 8 und 9 SFDR (jeweils 88 bzw. 81 Prozent der in Deutschland aufgelegten Fonds, Quelle: Morningstar Direct) verpflichten sich ohnehin im Verkaufsprospekt nicht zu einem bestimmten Anteil taxonomiekonformer Investitionen und weisen im ESG-Anhang eine Taxonomie-Quote von Null Prozent aus. Die ergänzenden Angaben sollen in diesen Fällen letztlich die Null-Prozent-Angabe weiter erklären und sind damit für die Anlageentscheidung ohne Relevanz.

Wir bitten Sie deshalb, entsprechend dem Petikum der EU-Verbände die Aufnahme der Zusatzangaben zu Atomenergie und Erdgas in die ESG-Anhänge bei der nächsten anstehenden Aktualisierung der Verkaufsprospekte zu akzeptieren oder zumindest in der Aufsichtspraxis eine Toleranzfrist für die Umsetzung der ergänzten DeIVO zugrunde zu legen, die sechs Monate nicht unterschreiten sollte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.